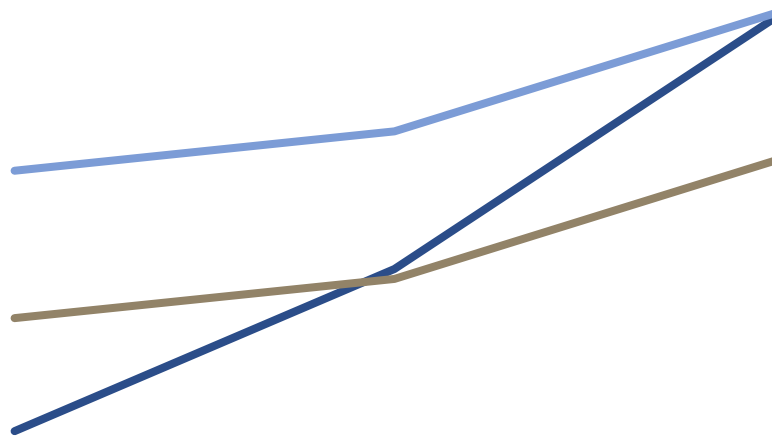


Stabilitätsbericht Niedersachsen 2025



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	- 4 -
2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand	- 4 -
3. Nachtragshaushaltsplanentwurf 2025, Haushaltsplanentwurf 2026 und Mipla 2025 - 2029	- 5 -
4. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	- 10 -
5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	- 17 -
6. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	- 18 -
6.1 Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse	- 19 -
6.2 Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates	- 29 -
7. Zusammenfassung	- 35 -
8. Anlagen	- 36 -
8.1 Anlage 1: Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage	- 36 -
8.2 Anlage 2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	- 40 -
8.3 Anlage 3: Berechnung der Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für die Jahre 2024 bis 2026	- 45 -
8.4 Anlage 4: Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für die Jahre 2024 bis 2026	- 48 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)	- 8 -
Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 - 2025	- 13 -
Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 - 2025	- 14 -
Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 - 2025	- 15 -
Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 - 2025	- 16 -
Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)	- 29 -

Herausgeber:
Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10
30159 Hannover
www.mf.niedersachsen.de

1. Einleitung

Im Rahmen der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern unterliegen die Länder einer fortlaufenden haushaltspolitischen Überwachung durch den Stabilitätsrat (Artikel 109a GG in Verbindung mit §§ 2 ff. StabiRatG).

Die **Haushaltsüberwachung** erfolgt auf Grundlage eines jährlich zu erstellenden Berichtes der jeweiligen Gebietskörperschaft (Stabilitätsbericht), der die Darstellung

- einheitlich definierter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Abschnitt 4 Stabilitätsbericht Niedersachsen) sowie
- einer Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Abschnitt 5)

enthalten soll (§ 3 Abs. 2 StabiRatG).

Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 6 StabiRatG die **Einhaltung der Schuldenbremse** durch den Bund und die Länder. Die Überwachung (Abschnitt 6) beruht auf zwei Komponenten:

- Die erste Komponente beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse.
- Als zweite Komponente werden die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Resultate dargestellt.

Hierfür legt die Niedersächsische Landesregierung den am 7. Oktober 2025 beschlossenen sechzehnten Stabilitätsbericht vor. Basis des Berichts sind die Beschlüsse der Landesregierung zum Nachtragshaushaltsplanentwurf 2025, zum Haushaltsplanentwurf 2026 sowie zur Mittelfristigen Planung 2025 - 2029 vom 29. / 30. Juni 2025.

2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand

Im Jahr 2009 wurden im Zuge der zweiten Föderalismusreform neue an Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtete Vorgaben für Bund und Länder verankert:

Artikel 109 Abs. 3 GG verpflichtete bisher Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für die Länder galt nach einer Übergangsphase bis 2020 (Artikel 143d GG) ein strukturelles Verschuldungsverbot. Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein struktureller Spielraum der Nettokreditaufnahme in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch Bundesgesetz auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird.

Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagesituationen und zur fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern wurde im Jahr 2008 ein Stabilitätsrat eingerichtet (Artikel

109a GG, StabiRatG). Seine Aufgaben umfassen vor allem die regelmäßige Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern (§ 2 StabiRatG) sowie ggf. die Durchführung von Sanierungsverfahren (§ 5 StabiRatG). Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 6 StabiRatG die Einhaltung der Schuldenbremse durch den Bund und die Länder. Als Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse hat der Stabilitätsrat im Dezember 2018 ein Regelwerk (Kompendium) beschlossen.

Auf der Grundlage des Stabilitätsberichts Niedersachsen 2024 hat der Stabilitätsrat im Dezember 2024 erneut festgestellt, dass in Niedersachsen keine Haushaltsnotlage droht. Zudem hat er zur Kenntnis genommen, dass Niedersachsen die landesrechtliche Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2023 bis 2025 einhält. Darüber hinaus hat er festgestellt, dass sich in Niedersachsen aus dem harmonisierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

3. Nachtragshaushaltsplanentwurf 2025, Haushaltsplanentwurf 2026 und MiPla 2025 - 2029

Frühzeitig vor Wirksamwerden der Schuldenbremse hatte Niedersachsen mit Haushalten ohne Einplanung von Nettokreditaufnahmen oder Einmaleffekten die Voraussetzungen für eine dauerhafte Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse geschaffen. Hohe strukturelle Überschüsse waren die Folge (s. Abbildung 1). Mit Ausbruch der COVID-19-Pandemie wurde diese Entwicklung unvermittelt gestoppt. Die vielfältigen Auswirkungen der Pandemie zeigten sich und neben hohen Ausgabebedarfen, die überwiegend kreditfinanziert wurden, in einer außergewöhnlichen Minderung des Einnahmenniveaus. Infolgedessen schlossen die Krisenjahre 2020 und 2021 mit Finanzierungsdefiziten ab. Bereits im Jahr 2022 konnte das Land diese Entwicklung wieder umkehren und wies im Ist einen Milliardenüberschuss aus. Im Jahr 2023 konnte ebenfalls ein hoher struktureller Überschuss verbucht werden. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen die im Kernhaushalt vollzogene vorzeitige außerplanmäßige Tilgung notsituationsbedingter Kreditaufnahme i. H. v. rd. 2.145 Mio. Euro, die entsprechend saldenverbessernd wirkte, sowie gegenüber der Einplanung geringer ausgefallene Personal- und Zinsausgaben.

Für das Jahr 2024 ergibt sich im Ist ein weiteres Mal ein Überschuss i. H. v. 1.553 Mio. Euro. Hierzu trug eine weitere Tilgung von notlagenbedingten Krediten i. H. v. rd. 370 Mio. Euro bei. Außerdem profitierte das Land von Einmaleffekten in Form hoher Dividenden- und Strafzahlungen, während die Steuereinnahmen im Zuge der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung unter den Erwartungen blieben.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein struktureller – also von der Konjunkturbereinigung unabhängiger – Spielraum der Nettokreditaufnahme in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch Bundesgesetz auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird. Das Gesetz liegt bereits im Entwurf vor und wird voraussichtlich im Oktober 2025 beschlossen. Gem. Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG ändert die grundgesetzliche

Modifikation unmittelbar auch das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot auf Landesebene. Die Landesregierung strebt daher an, das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot in § 18a LHO an den veränderten bundesverfassungsrechtlichen Rahmen anzupassen. Grundsätzlich ist auch eine Neufassung von Art. 71 Abs. 2 NV angestrebt.

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt die Eröffnung größerer Kreditfinanzierungsspielräume für die Länder und nimmt die **zulässige Neuverschuldungsmöglichkeiten** mit den Beschlüssen zum Nachtragshaushaltsplanentwurf 2025 (NHPE 2025), zum Haushaltsplanentwurf 2026 (HPE 2026) sowie zur Mittelfristigen Planung 2025 – 2029 vom 29. / 30. Juni 2025 vollständig in Anspruch. Die Länder haben insbesondere nach den Krisen der vergangenen Jahre und angesichts vielfältiger, zum Teil neuer, Herausforderungen große Finanzierungsbedarfe, die unabhängig von der konjunkturellen Lage sind. Diese erwachsen beispielsweise aus der Gewährleistung eines funktionierenden und modernen Bildungs- und Betreuungssystems, der Begleitung von Strukturwandelprozessen, dem Erhalt und der Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur, der Digitalisierung der Verwaltung, der Anpassung an den Klimawandel, der Integration von geflüchteten Menschen oder der Stärkung des Bevölkerungsschutzes. Die bislang bestehenden dauerhaften Handlungsmöglichkeiten des Landes reichten nicht aus, um diesen Herausforderungen Rechnung zu tragen, woraus bisher der Rückgriff auf Einmaleffekte resultierte. Nun aber ermöglicht der neue Rahmen der Kreditaufnahme im Verein mit den von der Landesregierung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen auf Einmaleffekte, namentlich in großem Umfang die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage, zur Aufbringung laufender Belastungen zu verzichten. Der nicht mehr zum Haushaltsausgleich benötigte Bestand der Allgemeinen Rücklage wird für ein landeseigenes Investitions- und Kommunalstärkungspaket eingesetzt.

Das landeseigene Investitions- und Kommunalstärkungspaket dient der Finanzierung bedeutender investiver Maßnahmen in zentralen Zukunftsfeldern sowie einer gezielten finanziellen Unterstützung der Kommunen. Insgesamt werden in Niedersachsen in den nächsten Jahren somit rd. 14,5 Mrd. Euro für die Realisierung bedeutender zukunftssträchtiger Investitionen des Landes zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um das größte Investitions- und Kommunalstärkungspaket in der Geschichte des Landes.

Mit Blick auf den Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (s. Abbildung 1) ergibt sich im NHPE 2025 ein strukturelles Defizit in Höhe von -2.672 Mio. Euro. Die Nettokreditaufnahme beträgt planerisch insgesamt 2.093 Mio. Euro, davon entfallen 1.431 Mio. Euro auf die in Anspruch genommene strukturell zulässige Kreditaufnahme (weitere Einzelheiten s. Abschnitt 6.1.2). Neben dieser grundsätzlichen Neuorientierung wird unverändert ein **Ausgleich der Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung** auf die Einnahmeseite des Landeshaushalts vorgesehen. Dabei wird im NHPE 2025 bei einer negativen Konjunkturkomponente von -1.096 Mio. Euro die kreditfinanzierte Wirkung aus der Konjunkturbereinigung durch den verfügbaren Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage auf 547 Mio. Euro begrenzt (weitere Einzelheiten s. Abschnitt 6.1.2).

Der HPE 2026 ist durch einen besonders hohen negativen Wert des strukturellen Finanzierungssaldos gekennzeichnet (-4.035 Mio. Euro). Es ist eine negative Konjunkturkomponente i. H. v. -918 Mio. Euro berücksichtigt, die durch Kreditaufnahme

ausgeglichen wird. Darüber hinaus ist eine strukturell zulässige Kreditaufnahme von 1.431 Mio. Euro geplant. Insgesamt ist eine NKA von 2.191 Mio. Euro vorgesehen. Neben einer Neuverschuldung ist in diesem Jahr eine umfangreiche Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.801 Mio. Euro eingeplant und in den Folgejahren Entnahmen in Höhe von 381 / 388 / 384 Mio. Euro. Aufgrund der Inanspruchnahme des vollständigen strukturellen Kreditaufnahmespielraums auch in den Folgejahren der Mittelfristigen Planung erübrigen sich – wie bereits oben erwähnt - die bislang für die Jahre ab 2026 zum Haushaltsausgleich eingeplanten Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage.

In den Jahren 2027 bis 2029 ergeben sich damit in der Mittelfristigen Planung weiterhin hohe strukturelle Defizite als Folge der nunmehr durchgängig in Aussicht genommenen strukturellen Neuverschuldung. Die Nettokreditaufnahmen betragen planerisch 1.822 / 1.594 / 1.391 Mio. Euro; davon entfallen auf die aus den negativen Konjunkturkomponenten jeweils abgeleitete konjunkturell zulässige Kreditaufnahme 521 / 248 / 0 Mio. Euro und auf die strukturell zulässige Kreditaufnahme 1.460 / 1.504 / 1.549 Mio. Euro. Der Rückgang der konjunkturell zulässigen Kreditaufnahme lässt die strukturellen Defizite zum Ende des Planungszeitraums absinken (-2.227 / -2.008 / -1.797 Mio. Euro).

Die Landesregierung hat mit der aktuellen Finanzplanung die wohl austarierte Mischung aus finanzpolitischer Stabilität und fachpolitischer Schwerpunktsetzung in zentrale Zukunftsfelder bei erheblicher Steigerung der im Grundhaushalt finanzierten Investitionen fortgesetzt sowie inhaltlich und finanzpolitisch weitere entscheidende Grundsteine gelegt, auch wenn sich dies angesichts fortgesetzter Krisen und einer anhaltenden gesamtwirtschaftlichen Schwächephase auch im geänderten Rahmen als besonders herausfordernd erweist. Zudem hat im Jahr 2024 der **planmäßige Einstieg in die Tilgung der notsituationsbedingten Kreditaufnahmen** mit einem Festbetrag von 100 Mio. Euro begonnen. Die Tilgung erfolgt per Beschluss des Landtages über 25 Jahre. Aufgrund von vorzeitigen Tilgungen von Notlagenkrediten in den Jahren 2022 bis 2024 von insgesamt 2,92 Mrd. Euro reduzieren sich infolgedessen die ab 2025 eingeplanten Tilgungsbeträge über einen Zeitraum von 24 Jahren um etwa 121 Mio. Euro jährlich (künftige Tilgungsbeträge: 2025 58 Mio. Euro und ab 2026 158 Mio. Euro p.a.). Die Reduzierung der Tilgungsraten zahlt sich durch die Eröffnung entsprechender Handlungsmöglichkeiten unmittelbar aus.

Das strukturelle Defizit wird in der vom Stabilitätsrat verwendeten Definition gemessen, die von Bund und Ländern für Zwecke der regelmäßigen Haushaltsüberwachung entwickelt wurde. Eine strukturelle Deckungslücke wird z.B. durch Beteiligungsveräußerungen nicht verringert, da diese Einnahmen nicht dauerhaft und damit nicht strukturell zur Verfügung stehen.

Bei der Beurteilung des strukturellen Finanzierungssaldos ist im Übrigen Folgendes zu beachten:

- Soweit Beträge der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden und anschließend wieder entnommen werden, führt dies zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung von Haushaltsüberschüssen aus Vorjahren handelt. Das betrifft die Jahre 2026 - 2029, in denen die oben

beschriebenen Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage getätigt werden und sich negativ auf den Finanzierungssaldo auswirken.

- Gleiches gilt für die Beträge, die in 2022 der Konjunkturbereinigungsrücklage zugeführt wurden und nun wieder entnommen werden. Die Entnahme führt hier zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung eines Teils der konjunkturell bedingten Überschüsse des Jahres 2022 handelt, der nicht für die Tilgung von konjunkturbedingten Krediten verwendet werden musste. Die im Jahr 2020 aufgenommen konjunkturbedingten Kredite wurden bereits vollständig in 2021 und durch einen Teil der konjunkturbedingten Überschüsse in 2022 getilgt.
- In der Abgrenzung des Stabilitätsrates werden Entnahmen bzw. Zuführungen aus dem Landesliegenschaftsfonds (Grundstock) als ordentliche Einnahmen bzw. Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass zuvor berücksichtigte Rücklagenbewegungen wieder bereinigt wurden.
- Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Für Niedersachsen bedeutet dies, dass die Zinseinnahmen der Versorgungsrücklage den Finanzierungssaldo verbessern.

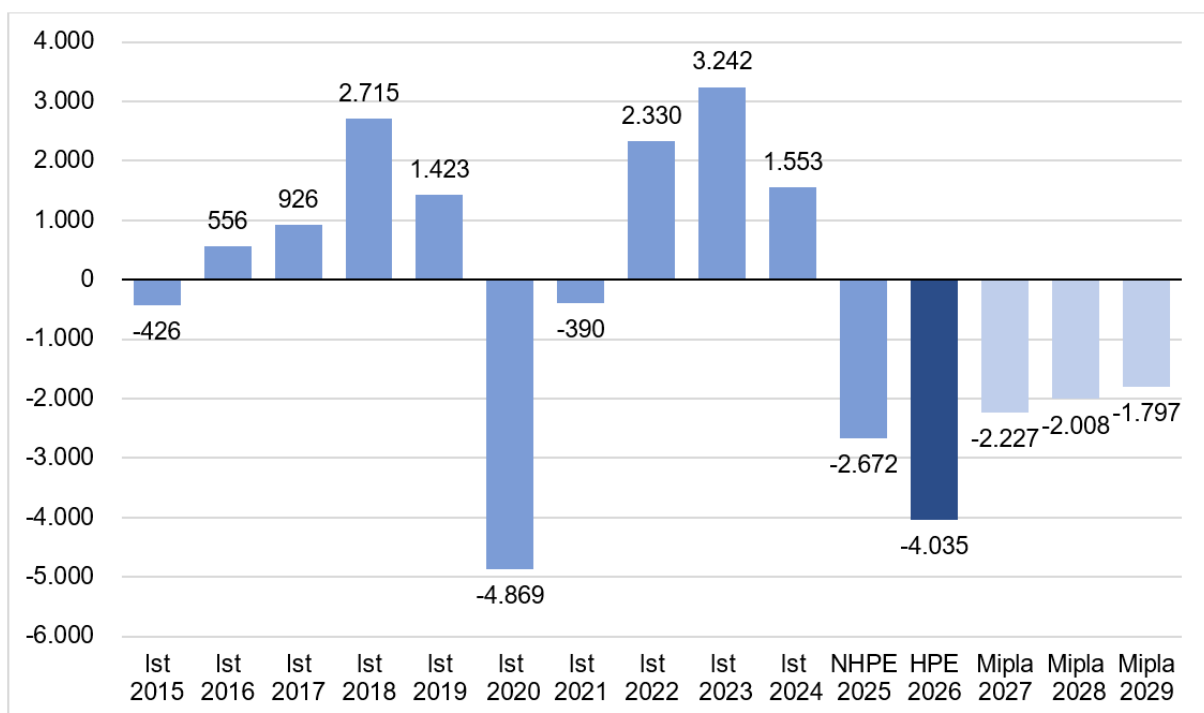


Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)

Das Zahlenwerk zum Nachtragshaushaltsplanentwurf 2026, zum Haushaltsplanentwurf 2026 und zur Mittelfristigen Planung 2025 - 2029 ist in der Mipla 2025 - 2029 (abrufbar unter www.mf.niedersachsen.de) ausführlich dargestellt.

Bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse werden Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG, die unter der Gruppierung 831 gebucht worden sind, nicht als Beteiligungserwerb im Sinne von § 18 a LHO angesehen, da die Kapitalzuführung mit einer Leistung verbunden ist (vgl. Abschnitt 6.1.2). Sie sind daher nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen mit einbezogen. Aus zwingenden Gründen macht die Sachlage bis zum Jahr 2023 keine Änderung der Gruppierung möglich. Zur Ermittlung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates wird der Finanzierungssaldo um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigt. Die Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG werden dabei ab dem Jahr 2021 aus den finanziellen Transaktionen herausgerechnet (2021: 1,5 Mio. Euro, 2022: 3 Mio. Euro und 2023 rd. 3 Mio. Euro), was zu einer Reduzierung des Finanzierungssaldos führt. In 2024 wurde die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH einer anderen Gruppierung zugeordnet (nun Grp. 697 anstatt Grp. 831), so dass kein manuelles Herausrechnen aus den finanziellen Transaktionen erforderlich ist.

Zudem hat die Niedersächsische Landesregierung zum 01.01.2024 eine landeseigene Wohnungsgesellschaft – Landeswohnungsgesellschaft WohnRaum GmbH - gegründet. Ihre Aufgabe ist es, den sozialen Wohnungsbau in Niedersachsen zu stärken und zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Zu diesem Zweck war es erforderlich, der Gesellschaft gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit einen signifikanten Betrag an Anfangskapital (100 Mio. Euro in 2024) zuzuführen, um am Markt aktiv werden zu können. Daneben dient die Zuführung von Kapital in der Anfangsphase dem Zweck, die Gesellschaft für die spätere Realisierung von Neubauprojekten fremdkapitalfähig zu machen, um sich unter Einhaltung der Regelungen zur Schuldenbremse auch am Kreditmarkt Liquidität durch entsprechendes Fremdkapital sichern zu können.

Es handelt sich um eine Kapitalzuführung, die gemäß des Gruppierungsplans unter der Gruppe 831 zu veranschlagen ist. Ungeachtet der Veranschlagung in der Gruppe 831, ist die Kapitalzuführung jedoch nicht als eine finanzielle Transaktion zu behandeln, die nach § 18a Abs. 2 LHO bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze NKA im Rahmen der nds. Landesschuldenbremse zu bereinigen ist. Entsprechend wurden bei der Berechnung des Finanzierungssaldos die finanziellen Transaktionen in 2024 um 100 Mio. Euro gemindert, was den Finanzierungssaldo entsprechend reduziert. Eine weitere Zahlung in 2025 wurde nunmehr als Zuschuss unter der Gruppierung 891 veranschlagt und ist damit ebenfalls nicht als finanzielle Transaktion zu behandeln.

Darüber hinaus ist in 2022 die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage von der Niedersächsischen Investitionsgesellschaft als Einnahme in Höhe von rd. 5 Mio. Euro unter der Grp. 121 verbucht. Da es sich tatsächlich um die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage handelt, wäre die Buchung unter der Grp. 134 und damit eine Zuordnung zu den finanziellen Transaktionen korrekt gewesen. Infolgedessen wurden die 5 Mio. Euro als finanzielle Transaktion behandelt. Sie führen damit zu einer Bereinigung bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze der NKA im Sinne von § 18a Abs. 2 LHO. Entsprechend wurden die 5 Mio. Euro bei der Berechnung des Finanzierungssaldos als finanzielle Transaktion behandelt, wodurch der Finanzierungssaldo entsprechend reduziert wurde.

4. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat nimmt die haushaltspolitische Überwachung des Bundes und der Länder anhand der Bewertung von vier allgemeingültigen Kennziffern vor. Die Ausgestaltung dieser Kennziffern ist vom Stabilitätsrat gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG beschlossen worden. Das Kennzifferntableau kombiniert stärker langfristige bzw. vergangenheitsbezogene Kriterien (Schuldenstand, Zins-Steuer-Quote) mit kurzfristig sensibleren bzw. gegenwartsbezogenen Kriterien (Kreditfinanzierungsquote, Finanzierungssaldo). Sie werden über einen Zeitraum von sieben Jahren – den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vom Vorvorjahr bis zum laufenden Haushaltsjahr und den Zeitraum der Finanzplanung – betrachtet.

Eine Kurzübersicht über das Regelwerk zur jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen – bestehend aus Kennziffern und einer modellgestützten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – ist als Anlage 1 beigelegt.

Für alle Kennziffern ergeben sich Schwellenwerte, deren Überschreitung unter Berücksichtigung der differenzierten Auslegungsregeln ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage sein kann. Im Rahmen einer Revisionsklausel war eine erneute Überprüfung der Instrumente des Stabilitätsrates zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung vorgesehen. Im Zentrum der Aufmerksamkeit stand dabei, dass die fortgesetzte Verwendung von notlagebedingt aufgebauten Sondervermögen oder Rücklagen die Vergleichbarkeit der Länderdaten und die Aussagekraft des Kennziffernsystems einschränkte. Nachdem das BVerfG-Urteil vom 15. November 2023 die haushaltsjahrübergreifende Verwendung unter Berufung auf Notsituationen kreditfinanzierter Mittel strikt beschränkt hat, schloss der Stabilitätsrat die aktuelle Evaluierung ohne Änderungen des Kennziffernsystems ab.

Ein Vergleich dieser Kennziffern ist neben der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse (s. Abschnitt 6) ein bedeutsamer Baustein der von Bund und Ländern vorzulegenden Stabilitätsberichte. Er gibt unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln die Anhaltspunkte für einen aussagekräftigen, weil auf einheitlich abgegrenzten Kriterien aufbauenden, Ländervergleich und für etwaig drohende Haushaltsnotlagen. Im Falle solcher Haushaltsnotlagen sind Sanierungsverfahren einzuleiten.

 Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2023	Ist 2024	*Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo in Abgr. d. StabiRates in € je Einw. <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	398 -155 45	206 -181 19	-201 (-334) -429 -229	nein	-504 -479	-278 -479	-251 -479	-224 -479	nein
Kreditfinanzierungsquote in % <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	-3,8 1,5 -1,5	-0,5 2,3 -0,7	3,4 (4,6) 4,7 1,7	nein	4,5 6,7	3,8 6,7	3,3 6,7	2,8 6,7	nein
Zins-Steuer-Quote in % <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	1,6 3,5 2,5	2,0 3,5 2,5	3,4 (3,4) 4,4 3,2	nein	3,4 5,4	3,8 5,4	4,1 5,4	4,2 5,4	nein
Schuldenstand in € je Einw. <i>Schwellenwert</i> <i>Länderdurchschnitt</i>	7.940 9.698 7.460	8.031 9.899 7.614	8.220 (8.292) 10.068 7.744	nein	8.566 10.168	8.793 10.268	8.992 10.368	9.166 10.468	nein
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

*Bei den nachrichtlichen Werten in Klammern handelt es sich um die errechneten Kennzahlen auf der Datenbasis des NHPE 2025

Gegenstand des aktuellen Beobachtungszeitraumes sind die Jahre 2023 bis 2029. Nach den Regelungen des Stabilitätsrates wird der Beobachtungszeitraum in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage (hier: 2023 bis 2025) und den Zeitraum der Finanzplanung (hier: 2026 bis 2029). Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Zudem wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Erst danach leitet der Stabilitätsrat die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein.

Die Einführung des strukturellen Verschuldungsspielraums gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 GG, der die Aufnahme von Krediten in Höhe eines Landesanteils am Spielraum aller Länder i. H. v. 0,35 % des gesamtstaatlichen BIP zulässt, führt im Berichtsjahr 2025 zu einer methodischen Umstellungsphase. Der Stabilitätsrat verständigte sich darauf, die Berechnungsmethode der Haushaltskennziffern aufgrund der Einführung der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit für die Länder nicht anzupassen. Die Strukturkomponente konnte bereits in diesem Berichtsjahr durch neue Haushaltsplanungen für 2025 und aktuelle Finanzplanungsplanungen in die Kennziffernberechnung einfließen. Die Inanspruchnahme der Strukturkomponente in verschiedenen Ländern hätte eine Abmilderung der Schwellenwerte zufolge. Eine Anpassung der Schwellenwerte wurde allerdings nur aufgrund von neuen Haushaltspänen 2025, deren Parlamentsbeschluss vor dem 15. Juni erfolgt ist, durchgeführt. Neue Haushaltsplanungen nach dem 15. Juni sind soweit möglich, nachrichtlich im Stabilitätsbericht zu referieren und werden anschließend im Beschluss zur Haushaltsüberwachung ausgewiesen, ohne dass eine Anpassung der Schwellenwerte erfolgt.

Die Inanspruchnahme der Strukturkomponente in den aktuellen Planungen der Länder könnte daher zur Auffälligkeit einzelner Haushaltskennziffern eines Landes für das Jahr 2025 bzw. die Jahre 2026 bis 2029 führen. Betroffenen Ländern steht es frei, ergänzend zu den errechneten Kennziffern alternative Berechnungen vorzulegen, die die Kennziffern um die Effekte der Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungskomponente bereinigen. Im Berichtsjahr 2025 wird der Stabilitätsrat dann insgesamt keine Auffälligkeit feststellen, wenn ohne die Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldung keine Auffälligkeit vorliegen würde.

Bei den im Jahr 2025 in Klammern dargestellten nachrichtlichen Werte in der o.a. Tabelle handelt es sich um die errechneten Kennzahlen auf der Datenbasis des NHPE 2025, in dem Niedersachsen die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit in Anspruch genommen hat. Die Werte des NHPE 2025 sind nicht mit in die Schwellenwerte eingeflossen. In den nds. Kennzahlen des Finanzplanungszeitraum (Jahre 2026 bis 2029) ist ebenfalls die strukturelle Kreditaufnahme enthalten. Die Schwellenwerte des Finanzplanungszeitraums wurden in Bezug auf die strukturelle Verschuldung ebenfalls nicht abgemildert. Dies führt in 2026 infolge einer umfangreichen Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.801 Mio. Euro (siehe auch Abschnitt 3) zu einer Schwellenwertüberschreitung bei der Kennzahl „Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates“. Es liegt jedoch keine Auffälligkeit bei dieser Kennzahl vor, weil nicht mehr als mindestens zwei Werte den Schwellenwert im Finanzplanungszeitraum überschreiten.

Für Niedersachsen zeigt sich auch für den aktuellen Beobachtungszeitraum, dass trotz Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit in den Jahren 2025 bis 2029 und obwohl keine Abmilderung der Schwellenwerte erfolgte, keine der Kennziffern nach den Regularien des Stabilitätsrates auffällig ist. Dies spricht für die finanzpolitische Stabilität Niedersachsens.

Der positive **Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)** liegt in Niedersachsen im Jahr 2023 mit 398 Euro je Einwohner deutlich oberhalb des Länderdurchschnitts und des Schwellenwertes. Ursächlich hierfür ist die vorzeitige außerplanmäßige Tilgung notsituationsbedingter Kredite in Höhe von rund 2,145 Mrd. Euro, die entsprechend saldenverbessernd wirkte, sowie gegenüber der Planung geringer ausgefallene Personal- und Zinsausgaben.

Im Ist 2024 liegt der Finanzierungssaldo mit 206 Euro je Einwohner ebenfalls deutlich oberhalb des Länderdurchschnitts und des Schwellenwertes. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen eine weitere Tilgung von notlagenbedingten Krediten in Höhe von rd. 370 Mio. Euro bei. Außerdem profitierte das Land von Einmaleffekten in Form hoher Dividenden- und Strafzahlungen, während die Steuereinnahmen im Zuge der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung unter den Erwartungen blieben.

Eine anhaltende Phase der wirtschaftlichen Schwäche spiegelt sich in 2025 in einem deutlich gesunkenen Länderdurchschnitt und Schwellenwert wider. Mit dem NHPE 2025 nimmt NI nunmehr die konjunkturell und strukturell zulässige Neuverschuldung vollständig in Anspruch. Für 2025 zeichnet der Nachtragshaushalt infolgedessen planerisch ein strukturelles Defizit in Höhe von -334 Euro je Einwohner vor. Obwohl neue Haushaltsplanungen der Länder für 2025, die die strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit

nutzen, nach dem 15. Juni nicht mehr in die Länderdurchschnitte und die Schwellenwertberechnung einfließen und diese daher nicht entsprechend reduzieren konnten, liegt der Finanzierungssaldo Niedersachsens dennoch oberhalb des Schwellenwerts.

Die Phasenverschiebung im Ist 2023 und im Ist 2024 führt zu einer Belastung von -627 Mio. Euro und -192 Mio. Euro. Sie spiegelt bei den Ist-Werten bis 2024 die überjährigen abrechnungstechnischen Modalitäten beim bundesstaatlichen Finanzausgleich wider, die gemäß den Regularien des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 zu bereinigen sind. Ein positiver Saldo aus der Phasenverschiebung wirkt dabei entlastend, ein negativer Saldo belastend.

In der niedersächsischen Landesschuldenbremse sind erforderliche Anpassungen bei den finanziellen Transaktionen vorgenommen worden, die auch im harmonisierten Analysesystem und bei der Berechnung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates in Abbildung 1 berücksichtigt wurden (weitere Einzelheiten s. Abschnitte 3 und 6.1.2). Im Gegensatz zur Abbildung 1 kann hier bei den Ist-Werten 2023 und 2024 kein manuelles Herausrechnen erfolgen, da die SFK 3 nach den Regularien des Stabilitätsrats die Datengrundlage für die auf das Haushalts-Ist bezogenen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage bildet. In der SFK 3 ist bei den finanziellen Transaktionen die Gruppierung 831 maßgebend, in der die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG in 2023 sowie die Kapitalzuführung an die landeseigene Wohnungsgesellschaft – WohnRaum Niedersachsen GmbH in Höhe von 100 Mio. Euro in 2024 enthalten ist. Im Soll-Jahr 2025 hingegen wurde eine weitere Zahlung an die WohnRaum Niedersachsen GmbH nunmehr als Zuschuss unter der Gruppierung 891 veranschlagt und ist damit nicht als finanzielle Transaktion zu behandeln.

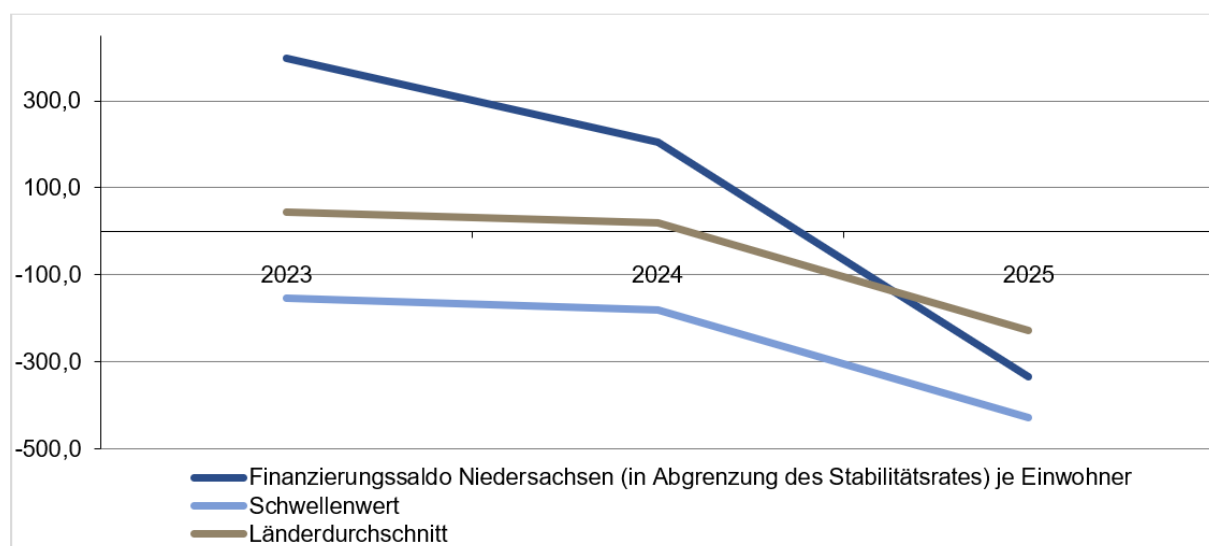


Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 – 2025, Finanzierungssaldo Niedersachsen in 2025 lt. NHPE 2025

In 2023 liegt Niedersachsen mit einer negativen **Kreditfinanzierungsquote** ($\triangleq$ Tilgung) von -3,8% deutlich unterhalb des positiven Schwellenwertes ($\triangleq$ Kreditaufnahme) und des

negativen Länderdurchschnitts ($\triangleq$ Tilgung). Ursächlich für die negative Kreditfinanzierungsquote Niedersachsens in 2023 ist die vorzeitige Tilgung von Notlagenkrediten in Höhe von 2,145 Mrd. Euro. Der negative Saldo der Phasenverschiebung (die periodengerechte Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, mittels der die überjährigen abrechnungstechnischen Effekte bereinigt werden) wirkt hierbei gegenläufig und hat somit den negativen Wert der Kreditfinanzierungsquote ($\triangleq$ Tilgung) entsprechend reduziert.

Der Schuldenabbau wurde 2024 mit einer weiteren Tilgung von notlagenbedingten Krediten in Höhe von rd. 370 Mio. Euro fortgesetzt, so dass sich eine negative Kreditfinanzierungsquote von -0,5 % ergibt. Auch hier wirkt der negative Saldo der Phasenverschiebung gegenläufig und hat somit den negativen Wert der Kreditfinanzierungsquote ($\triangleq$ Tilgung) entsprechend reduziert. In 2025 ergibt sich infolge der Ausschöpfung der konjunkturellen und zulässigen strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit im NHPE 2025 eine positive Kreditfinanzierungsquote von 4,6%, die noch unterhalb des Schwellenwertes liegt. Auch hier ist zu erwähnen, dass neue Haushaltsplanungen für 2025, die die strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit nutzen, nach dem 15. Juni nicht mehr in die Länderdurchschnitte und die Schwellenwertberechnung einfließen konnten.

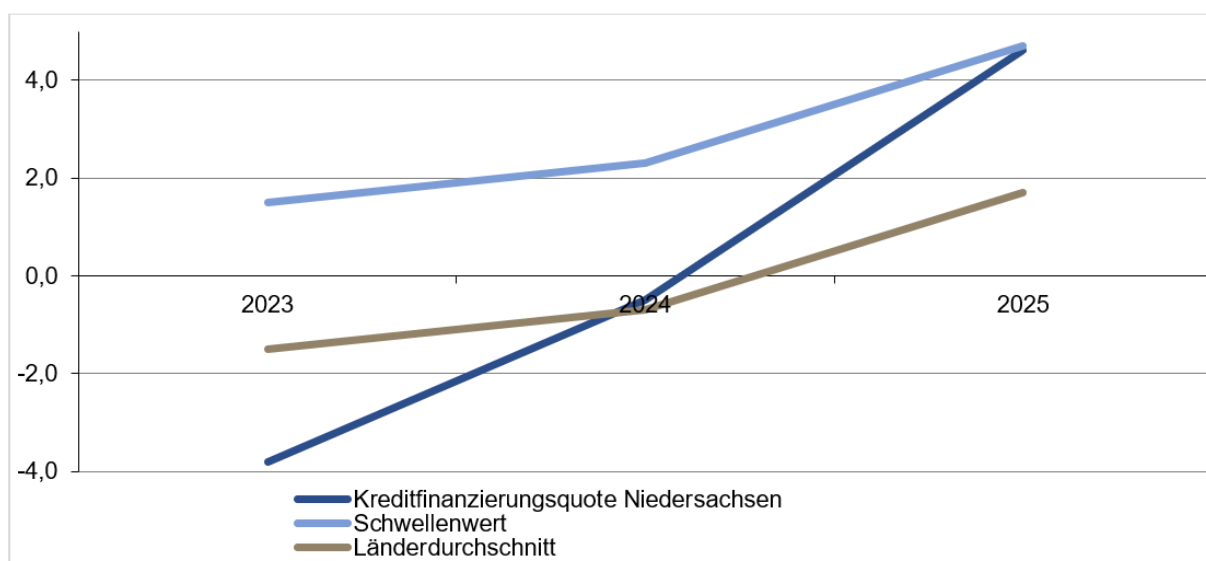


Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 – 2025, Kreditfinanzierungsquote Niedersachsen in 2025 lt. NHPE 2025

Die **Zins-Steuer-Quote** des Jahres 2023 bildet bedingt durch gesunkene Zinsausgaben mit 1,6% den historischen Tiefstand ab. Aufgrund der steigenden Zinsausgaben in den Folgejahren erhöht sich die Zins-Steuer-Quote in 2024 auf 2,0% und in 2025 auf 3,4%. Niedersachsen liegt hier dennoch deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

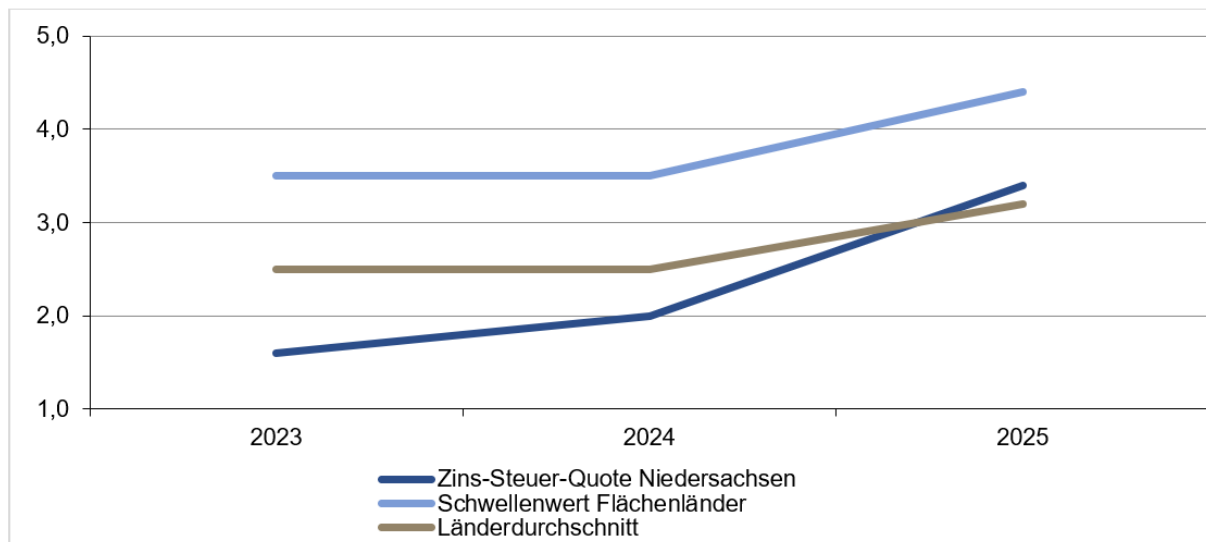


Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 – 2025, Zins-Steuer-Quote Niedersachsen in 2025 lt. NHPE 2025

Nachdem der Schuldenstand des Landes Niedersachsen in früheren Stabilitätsberichten ausschließlich als Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik (SFK 4) zum Stichtag 31.12. des Haushaltsjahres ausgewiesen wurde, wurde mit dem Stabilitätsbericht 2017 eine Anpassung der Berichtspraxis vorgenommen. Kreditermächtigungen, welche das Land im Rahmen der Liquiditätssteuerung als Folge der Nutzung temporär nicht benötigter zweckgebundener Mittel aufschiebt, werden seitdem im Rahmen dieser Kennziffer ebenfalls berücksichtigt. Tatsächlich setzt das Land in erheblichem Umfang vorhandene liquide Mittel zur Vorfinanzierung von Haushaltsausgaben ein, sodass sich die tatsächliche Inanspruchnahme der bewilligten Kreditermächtigungen über das Ende des Haushaltsjahres verschiebt und im Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik zum 31.12. des Haushaltsjahres noch nicht abgebildet wird.

Der bedeutendste Teil dieser verschobenen Kreditaufnahme wird in Niedersachsen im Frühjahr des Folgejahres nachgeholt und auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks im Rahmen des Haushaltsabschlusses in das vorherige Haushaltsjahr zurückgebucht und damit dem Haushaltsjahr zugeordnet. Weitere aufgeschobene Kreditbewilligungen dienen dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten im Rahmen des in Niedersachsen praktizierten Sollabschlusses. Als Ergebnis der Haushaltsabschlüsse 2018 bis 2020 war außerdem auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltsgesetze eine Kreditermächtigung in Höhe von 106 Mio. Euro fortzuschreiben, welche zur Ablösung von Vorfinanzierungen erforderlich ist. Diese Kreditermächtigung wurde im Rahmen des Sollabschlusses 2021 in Anspruch genommen. Die im Haushaltsabschluss 2022 übertragene Kreditermächtigung in Höhe von 444 Mio. Euro wurde im Haushaltsabschluss 2024 wiederum aufgeschoben.

Aufgrund des Ergebnisses der 4. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen wurden Mittel von insgesamt rd. 2,145 Mrd. Euro nicht mehr für Zwecke des Sondervermögens benötigt und entsprechend der Zweckbindung nach § 2 COVID-19-SVG zur vorzeitigen Tilgung eines Teilbetrags dieser Kredite in 2023 verwendet. In 2024 wurden im Rahmen der 5. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögens Notlagenkredite von 254 Mio. Euro nach den Regelungen des COVID-19-SVG vorzeitig getilgt und im Rahmen des Haushaltsabschlusses 2024 weitere Notlagenkredite von 14,6 Mio. Euro. Im Jahr 2024 wurde mit der Tilgung der Notlagenkredite laut Tilgungsplan in Höhe von 100 Mio. Euro begonnen und in 2025 mit 58 Mio. Euro fortgesetzt (weitere Einzelheiten s. Abschnitt 6.1.2).

In der u.a. Grafik ist der Anstieg des Schuldenstandes Niedersachsens von 8.031 auf 8.292 Euro je Einwohner durch Ausschöpfung der konjunkturellen und strukturellen zulässigen Neuverschuldung im NHPE 2025 deutlich sichtbar.

Die jeweiligen Schwellenwerte sind an die Durchschnittswerte der Länder zu den einzelnen Kennziffern gekoppelt. Niedersachsen hält hier weiterhin seinen Platz im Mittelfeld deutlich unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte.

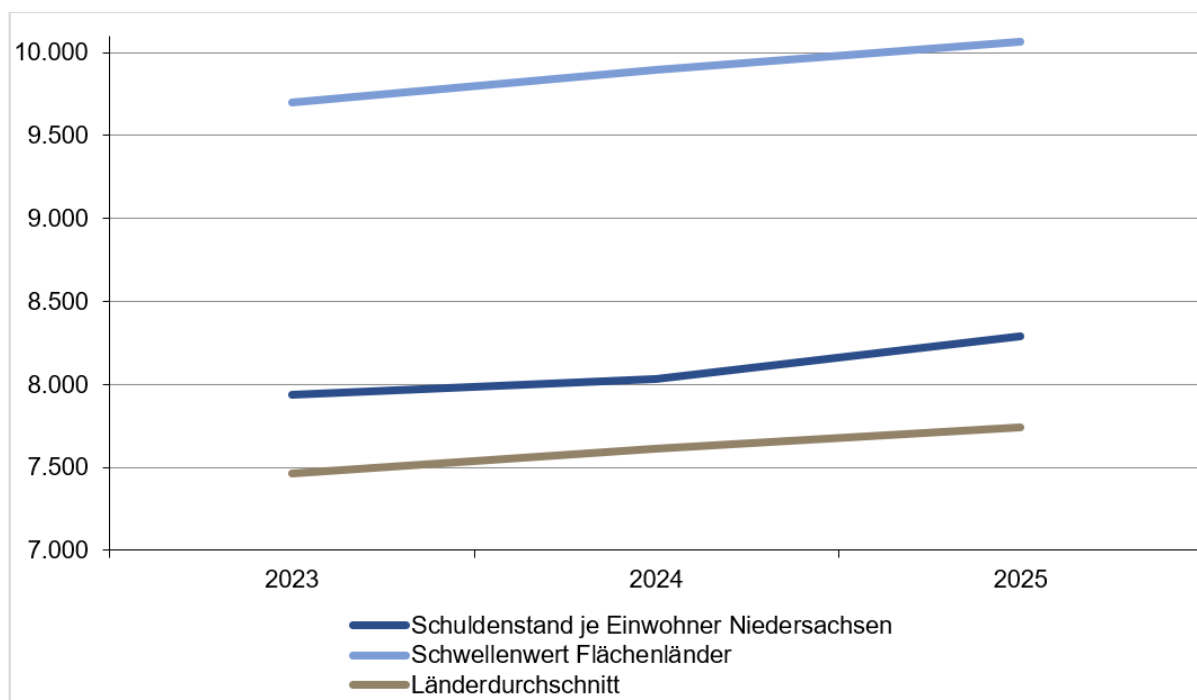


Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 – 2025, Schuldenstand je Einwohner Niedersachsen in 2025 lt. NHPE 2025

5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Neben der Darstellung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung sieht § 3 Abs. 2 StabiRatG auch eine mittelfristige Projektion über den Finanzplanungshorizont hinaus als Bestandteil des Stabilitätsberichts vor. Diese wird auf Basis einheitlicher Annahmen gefertigt und soll ebenfalls drohende Haushaltsnotlagen erkennen lassen. Der Stabilitätsrat hat in diesem Zusammenhang einen Schuldenstand in Höhe von 130 % des Länderdurchschnitts als Zustand am Rande der Haushaltsnotlage definiert.

Für Zwecke der Projektion werden, ausgehend vom Ergebnis der letzten mittelfristigen Steuerschätzung, die Einnahmen schematisch fortgeschrieben; hierbei werden aktuell für die Steuereinnahmen in 2025 ein Zuwachs von +3,2 %, in 2026 von +2,0 %, in 2027 von +3,7 %, in 2028 von +3,8 %, in 2029 von +3,5 % und ab dem Jahr 2030 von +2,53 % p.a. zugrunde gelegt. Bei den übrigen Einnahmen geht man unverändert von +1 % p.a. aus. Parallel dazu wird die mögliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die ausgehend von der heutigen Ausgabenbasis den Schuldenstand pro Einwohner auf 130 % des Länderdurchschnitts führt.

Maßgeblich für die Bewertung ist wiederum der Länderdurchschnitt. Als bedenklich gilt die mögliche Zuwachsrate dann, wenn sie um mehr als drei Prozentpunkte unterhalb des Länderdurchschnitts liegt.

Das Projektionsverfahren ist in Anlage 2 im Anhang ausführlich dargestellt.

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024 - 2031	%	3,7	0,2	3,2
2025 - 2032	%	3,2	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Tabelle zeigt das Ergebnis der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung für das Land Niedersachsen. Die möglichen Zuwachsraten liegen für das Basisjahr 2024 mit 3,7 % und für das Basisjahr 2025 mit 3,2 % mit deutlichem Abstand zum Schwellenwert. Für beide Ausgangsjahre ergeben sich damit keine Auffälligkeiten.

Die durchschnittliche Ausgabenwachstumsrate 2025 - 2029 beträgt in Niedersachsen 3,1 % jährlich.

Die Projektion basiert auf dem Rechtsstand vor der Grundgesetzänderung vom März 2025. Die neu hinzukommenden Verschuldungsspielräume der Länder sind noch nicht berücksichtigt. Eine Anpassung der Projektion an die neuen Rahmenbedingungen wird derzeit geprüft. Zudem einigte sich der Stabilitätsrat im Rahmen einer Überprüfung der Instrumente zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung (s. Abschnitt 4) darauf, die Methode der Mittelfristprojektion im Jahr 2026 zu überprüfen und ggf. zu verbessern.

6. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum 1. Januar 2011 gilt ein neues Regelungskonzept, nach dem Bund und Länder ihre Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen haben (Schuldenbremse).

Die in Artikel 109 Abs. 3 GG geregelte Schuldenbremse sieht darüber hinaus die Möglichkeit einer konjunkturellen Bereinigung und die Eventualität zur Regelung bestimmter Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) vor. Die Umsetzung der Schuldenbremse beim Bund und in den Ländern erfolgt in eigenständiger Verantwortung durch den Bund bzw. das jeweilige Land (Art. 109 Abs. 3 Sätze 4 und 5 GG).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein struktureller – also von der Konjunkturbereinigung unabhängiger – Spielraum der Nettokreditaufnahme in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch Bundesgesetz auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird. Das Gesetz liegt bereits im Entwurf vor und wird voraussichtlich im Oktober 2025 beschlossen.

Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 6 StabiRatG ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Nach Art. 109a Abs. 2 GG orientiert sich die Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Der Stabilitätsrat überwacht somit die Einhaltung des Haushaltsausgleichs unter dem Aspekt der gesamtsstaatlichen Steuerung zur Erfüllung der europäischen Vorgaben. Im Rahmen dieser zugewiesenen Kompetenz erfolgt die Überwachung nach einem eigenen Konzept des Stabilitätsrates, um den Grundsatz der Haushaltsautonomie nicht zu verletzen bzw. um sich nicht mit dem Regelungskreis für die durch Bund und Länder eigenverantwortlich umzusetzende Schuldenbremse zu überschneiden.

Als Grundlage der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse haben Bund und Länder ein Kompendium entworfen, das der Stabilitätsrat in seiner 18. Sitzung am 6. Dezember 2018 beschlossen hat. Es handelt sich hierbei um ein Regelwerk, in dem die Überwachung der Schuldenbremse auf zwei Komponenten beruht:

- Die erste Komponente beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse. Der Stabilitätsrat nimmt hier zur Kenntnis, ob der Bund und die Länder die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Regelung einhalten. Die Ergebnisse werden im Beschluss des Stabilitätsrates festgehalten.
- Die zweite Komponente umfasst die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten und an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse. Dieses Analysesystem ist von den länder-

bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig. Der Stabilitätsrat berät die Ergebnisse. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis der Ergebnisse mit Bezug auf das harmonisierte Analysesystem im Beschluss des Stabilitätsrates und damit die Veröffentlichung optional.

Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse erfolgt sowohl bei der Komponente 1 als auch bei der Komponente 2 für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.

Das Verfahren der Überwachung wird nach spätestens fünf Jahren evaluiert. Die Evaluation erfolgt derzeit.

6.1 Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse

6.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse

Die niedersächsischen Regelungen zur Schuldenbremse wurden parallel zur Beschlussfassung des Stabilitätsrats zum harmonisierten Analysesystem (Komponente 2, Tz. 6.2) vorbereitet. Dies hatte den Vorteil, dass bei der Entwicklung der landesrechtlichen Schuldenbremse und dem Konjunkturbereinigungsverfahren darauf geachtet werden konnte, die niedersächsische Schuldenbremse mit dem harmonisierten Analysesystem weitgehend kompatibel zu gestalten. Gleichwohl bestehende Unterschiede sind beabsichtigt, um landesspezifische Gegebenheiten und Zielsetzungen zu berücksichtigen.

Dem Wortlaut des ursprünglichen Artikels 109 Abs. 3 GG entsprechend stellte das Neuverschuldungsverbot nach Artikel 71 Niedersächsische Verfassung (NV) auf das **Verbot der Nettokreditaufnahme** ab. Ziel der Schuldenbremse war bisher die Verhinderung weiterer struktureller Verschuldung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein **struktureller** – also von der Konjunkturbereinigung unabhängiger – **Spielraum der Nettokreditaufnahme** in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch Bundesgesetz auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird. Das Gesetz liegt bereits im Entwurf vor und wird voraussichtlich im Oktober 2025 beschlossen. Gem. Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG ändert die grundgesetzliche Modifikation unmittelbar auch das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot auf Landesebene. Die Landesregierung hat daher einen Gesetzentwurf vorgelegt, um das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot in § 18a LHO an den veränderten bundesverfassungsrechtlichen Rahmen anzupassen. Grundsätzlich ist auch eine Neufassung von Art. 71 Abs. 2 NV angestrebt.

Auch weiterhin sind bei Ermittlung der modifizierten Obergrenze der Nettokreditaufnahme Einnahmen und Ausgaben nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) um **finanzielle Transaktionen** zu bereinigen. Im harmonisierten Analysesystem hingegen geht man vom Finanzierungssaldo, also den bereinigten Einnahmen und Ausgaben, aus, die bereits um finanzielle Transaktionen

bereinigt wurden. In beiden Fällen werden hier typischerweise nicht vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben mit dem Ziel bereinigt, eine Finanzierung dauerhafter struktureller Belastungen aus finanziellen Transaktionen – durch Erlös aus Veräußerung von Beteiligungen und Einnahmen aus Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich – zu verhindern.

Eine Bereinigung um **Rücklagenbewegungen** findet nicht statt, was im Ergebnis denselben Effekt hat wie die Behandlung der Rücklagenbewegungen beim harmonisierten Analysesystem. Der Aufbau von Rücklagen ist bereits zum Zeitpunkt der Zuführung zu rechtfertigen. Damit können Rücklagenbestände in späteren Haushaltsjahren im Rahmen ihrer Zweckbindung verwendet werden, ohne als neue Verschuldung angerechnet zu werden.

Darüber hinaus wird eine Bereinigung um konjunkturelle Effekte durchgeführt. Das **Konjunkturbereinigungsverfahren** ermöglicht, bei einer von der Normallage abweichenden schwachen konjunkturellen Entwicklung, zunächst eine Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR) und darüber hinausgehend eine Kreditaufnahme zum Ausgleich konjunkturell bedingter Defizite. Bei einer besonders positiven Wirtschaftsentwicklung erfordert das Konjunkturbereinigungsverfahren eine Tilgung konjunktureller Kredite aus Vorjahren und darüber hinausgehend eine Zuführung zur KBR. Dadurch wird verhindert, dass konjunkturell bedingte Überschüsse in höhere Ausgaben fließen.

Die Ermittlung der Konjunkturkomponente (KK) im Haushaltsaufstellungsverfahren erfolgt durch Ableitung der Wirkung der für den Gesamtstaat berechneten Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten (Produktionslücke) auf die Steuereinnahmen des Landes (zur Ermittlung der KK s. auch Anlage 3). Während etwa auf Bundesebene und kommunaler Ebene konjunkturelle Entwicklungen sich grundsätzlich auf Einnahme- und Ausgabeseite auswirken, weisen die Landeshaushalte kaum konjunkturell beeinflusste Ausgaben auf. Die Ermittlung der Konjunkturkomponente für den Landeshaushalt konzentriert sich daher auf die konjunkturellen Wirkungen auf der Einnahmeseite.

Die ermittelte KK im Entwurf des Haushaltsplans wird bei späteren Änderungen der Steuereinnahmeansätze des Haushaltsplans sowie auch für Nachtragshaushalte und den Haushaltsabschluss um eine Steuerabweichungskomponente (SteuerabwK) ergänzt. In den Steuereinnahmen sind im Gegensatz zum Konjunkturbereinigungsverfahren beim harmonisierten Analysesystem auch die Beträge aus Gewerbesteuer-Offshore und die Spielbankabgabe erfasst.

Eine negative Konjunkturkomponente entspricht einer konjunkturell zulässigen Verschuldung bzw. Entnahme aus der KBR; eine positive Konjunkturkomponente zeigt eine konjunkturell erforderliche Tilgungsverpflichtung bzw. Verpflichtung zur Rücklagenzuführung an.

Bei der Ermittlung der SteuerabwK sind aus den geänderten Steuereinnahmen die Wirkungen zwischenzeitlicher **Rechtsänderungen** auf die Höhe der Steuereinnahmen herauszurechnen, da es sich hierbei nicht um konjunkturelle, sondern nicht-zyklische

strukturelle Effekte handelt. Strukturelle, insbesondere durch Steuerrechtsänderungen hervorgerufene Mindereinnahmen müssen durch Einsparungen aufgefangen werden.

Durch die Abrechnungsmechanismen des **Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)** in Niedersachsen würde eine positive Steuerabweichung im Haushaltsjahr im Rahmen der Spitzabrechnung des KFA im nachfolgenden Haushaltsjahr zu einer höheren Belastung führen, eine negative Steuerabweichung würde sich im Folgejahr entlastend auswirken. Um die Symmetrie des Verfahrens zu gewährleisten und nicht zusätzliche Tilgungsverpflichtungen oder Kreditfinanzierungsspielräume zu generieren, wird bei der Berechnung der SteuerabwK der Anteil, der über den KFA an die Kommunen weitergeleitet wird, bereinigt. Ebenso wird bereits bei der Ermittlung der KK im HPE die Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen des Vorjahres gegenüber dem Haushaltsplan des Vorjahres auf die Verbundabrechnung des KFA im darauffolgenden Haushaltsjahr bereinigt. Beim harmonisierten Analysesystem hingegen werden aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern die Effekte des KFA pauschal mit einer Ausgleichskomponente innerhalb des Ableitungsschemas – aber ohne Einfluss auf die Höhe der KK – bereinigt (s. Abschnitt 6.2).

Anders als bei den Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates ist der absolute Betrag der SteuerabwK in Niedersachsen auf höchstens **5 % des Ansatzes der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsplans** begrenzt. Diese Abschneidegrenze wurde vor dem Hintergrund gewählt, dass sich aus der im Vergleich der aufeinanderfolgenden Schätzungen der Steuereinnahmen sehr hohe Steuerabweichungskomponenten ergeben können, die sich nicht allein konjunkturell begründen; vielmehr sind dahinter auch strukturelle Ursachen bzw. Schätzunsicherheiten zu vermuten. Daher soll die SteuerabwK auf eine gewisse Bandbreite beschränkt werden.

Die niedersächsische Schuldenbremse ermöglicht, gem. Art. 71 Abs. 4 NV im Fall von **Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen** temporär Kredite aufzunehmen, verpflichtet aber zugleich, die aufgenommenen Schulden in einem vorgegebenen Zeitplan zu tilgen. Die Regelungen sehen vor, dass eine vom Grundsatz abweichende zulässige Neuverschuldung in Krisenlagen durch Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen grundsätzlich mit einer 2/3-Mehrheit des Landtages beschlossen werden muss. Soweit das Haushaltsvolumen von 0,5 Prozent nicht überstiegen wird, reicht indes auch eine einfache Mehrheit.

Die Schuldenbremse gilt für das Land einschließlich seiner rechtlich unselbständigen **Extrahaushalte**. Sofern ggf. in Zukunft Sondervermögen, Landesbetriebe oder sonstige Untergliederungen mit einer gesonderten Kreditermächtigung ausgestattet werden sollten, wären diese in die Überwachung der Schuldenbremse mit einzubeziehen. Diese Regelung entspricht der Vorgehensweise zur Einbeziehung der Extrahaushalte im harmonisierten Analysesystem.

Die Einrichtung eines **Kontrollkontos** erlaubt es, eventuelle Abweichungen im Haushaltsvollzug in transparenter Weise zu erfassen und zurückzuführen, um auf diese Weise das Verbot der Neuverschuldung auch im Vollzug nachhaltig abzusichern. Abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss umfasst das

Kontrollkonto dabei die im Haushaltsjahr am Kreditmarkt tatsächlich aufgenommenen und gebuchten bzw. rückgebuchten Kredite sowie die Veränderung des Bestandes der zum Ausgleich des abgeschlossenen Haushaltsjahres noch erforderlichen Kreditermächtigungen und der weiteren, aufgrund der Nutzung vorübergehend verfügbarer Mittel zur Tilgung bestehender Schulden im abgeschlossenen Haushaltsjahr nicht ausgeschöpften, nach den Regelungen des Haushaltsgesetzes ins Folgejahr übertragenen Kreditermächtigungen.

6.1.2 Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse

Bei der niedersächsischen Schuldenbremse wird die **Obergrenze der Nettokreditaufnahme** für das jeweilige Haushaltsjahr ermittelt und mit der Höhe einer veranschlagten Kreditaufnahme im jeweiligen Haushaltsjahr verglichen. Im Haushaltsabschluss wird diese Obergrenze mit der Nettokreditaufnahme im Ist zuzüglich des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen gegenübergestellt. Für die Berechnung der Obergrenze, die in einem Konjunkturbereinigungsmechanismus eingebunden ist, wird zunächst die **Konjunkturkomponente (KK)** ermittelt. Einzelheiten zur Berechnung der KK ergeben sich aus Anlage 3 und Abschnitt 6.1.1.

Bei den tatsächlich eingenommenen Steuereinnahmen im Ist 2024 haben sich gegenüber der im HPE 2024 zugrunde gelegten Steuerschätzung vom Mai 2023 Steuermindereinnahmen ergeben. Die im HPE 2024 festgestellte KK von -152 Mio. Euro wurde somit durch Hinzurechnung einer negativen Steuerabweichungskomponente fortgeschrieben. Zur Ermittlung der Steuerabweichungskomponente waren aus dem Abweichungsbetrag die Wirkung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und die Auswirkungen des KFA herauszurechnen (s. Abschnitt 6.1.1).

Im Ergebnis wurde mit dem Haushaltsabschluss **2024** eine negative **KK von -1.061 Mio. Euro** festgestellt. Vergleicht man diese mit der KK im harmonisierten Analysesystem von -1.093 Mio. Euro, so lässt sich die Differenz u.a. in der Abgrenzung der einzubeziehenden Einnahmen (Gewerbsteuer-Offshore, Spielbankabgabe) erklären (weitere Erläuterungen siehe Abschnitt 6.1.1). Zudem werden in der niedersächsischen Schuldenbremse die Effekte des KFA bei der Berechnung der KK bereinigt, während beim harmonisierten Analysesystem die Auswirkungen des KFA nicht bei der Ermittlung der KK berücksichtigt, sondern aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern innerhalb des Ableitungsschemas pauschal mit einer Ausgleichskomponente bereinigt werden (siehe Abschnitt 6.2). Darüber hinaus werden im harmonisierten Analysesystem zensusbedingte Einmaleffekte als strukturell angesehen und daher bei der Ermittlung der Steuerabweichungskomponente bereinigt. In der nds. Landesschuldenbremse werden diese Effekte hingegen als konjunkturell behandelt.

Am 29./30. Juni 2025 hat die Niedersächsische Landesregierung den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans **2025** mit einem zusätzlichen Volumen von rund 1,4 Mrd. Euro beschlossen, mit dem erste kurzfristig zu bedienende Bedarfe eines landeseigenen Investitions- und Kommunalstärkungspaket samt weiterer Entlastungsmaßnahmen der Kommunen finanziert werden (weitere Ausführungen s. Abschnitt 3). Die Ansätze der Steuereinnahmen im NHPE 2025 beruhen auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2025 und liegen unterhalb der auf der Mai-Steuerschätzung 2024 basierenden

Veranschlagung im HPE 2025. Die im HPE 2025 festgestellte negative KK von -550 Mio. Euro wurde somit durch die Steuermindereinnahmen und unter Berücksichtigung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und der Auswirkungen des KFA (siehe Abschnitt 6.1.1) im **NHPE 2025 auf -1.096 Mio. Euro** fortgeschrieben.

Unterschiede gegenüber der Ermittlung der KK im harmonisierten Analysesystem bestehen unter anderem in der bereits oben erwähnten Bereinigung der Effekte des KFA bei der Berechnung der KK in der niedersächsischen Schuldenbremse sowie der bereits dargestellten unterschiedlichen Behandlung zensusbedingter Einmaleffekte. Darüber hinaus ergeben sich Differenzen bei der Berücksichtigung von Veränderungen der Steuereinnahmen und den Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen sowie in der Abgrenzung der einzubeziehenden Einnahmen (Spielbankabgabe, Gewerbesteuer-Offshore). Die im harmonisierten Analysesystem ermittelte KK beträgt -1.101 Mio. Euro.

Die negative **KK von -918 Mio. Euro** im Jahr **2026** unterscheidet sich von der KK im harmonisierten Analysesystem von -787 Mio. Euro vor allem durch die Berücksichtigung des KFA bei der nds. Landesschuldenbremse. Hier wird die Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2025 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2025 im Haushaltsjahr 2026 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2025) berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um einen Betrag von 100 Mio. Euro. Im harmonisierten Analysesystem hingegen werden die Auswirkungen des KFA nicht bei der Ermittlung der KK berücksichtigt, sondern aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern innerhalb des Ableitungsschemas pauschal mit einer Ausgleichskomponente bereinigt (s. Abschnitt 6.2). Darüber hinaus wird in der niedersächsischen Landesschuldenbremse bei der Berechnung der KK 2026 der Anteil Niedersachsens an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für das Jahr 2023 zugrunde gelegt, während im harmonisierten Analysesystem hier der Anteil des Jahres 2024 verwendet wird.

Nach der Ermittlung der KK wird zunächst die **Wirkung der Konjunkturkomponente auf den Rahmen der zulässigen Kreditaufnahme** des Landes hergeleitet. Diese ergibt sich aus dem umgekehrten Betrag der KK unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf den Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR).

in Mio. Euro	2024	2025	2026
Konjunkturkomponente	-1.061	-1.096	-918
Stand konjunkturbedingter Kredite aus Vorjahren (Tilgungsverpflichtung; Anrechnung nur auf positive KK)	0	0	547
Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage	-	-	-
(Mögliche) Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage	549*	549	-
Konjunkturell zulässige Kreditaufnahme	512*	547	918
Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	512	547	918

*Im Ist 2024 erfolgte keine konjunkturelle Kreditaufnahme und keine Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage

Hier würde bei einer positiven KK, die einer Verpflichtung zur Zuführung an die KBR bzw. konjunkturell erforderlichen Tilgung entspricht, der Bestand der Kredite aus den Vorjahren auf den umgekehrten Betrag dieser positiven KK angerechnet werden. Die konjunkturell erforderliche Zuführung an die KBR würde damit um den Kreditbestand der Vorjahre – also die vorrangig zu tilgenden Kredite – reduziert werden. Diese Vorgehensweise ähnelt systematisch dem Kreditaufnahmekonto im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates. Da sich in den Jahren 2024 bis 2026 jedoch keine positiven KK ergeben haben, wird die Wirkung der KK auf den Rahmen der zulässigen Kreditaufnahme allein aus dem umgekehrten Betrag der KK unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf den Bestand der KBR ermittelt.

In 2024 hätte die negative KK von -1.061 Mio. Euro eine Entnahme des Bestandes der KBR von 549 Mio. Euro und eine konjunkturelle Kreditaufnahme von 512 Mio. Euro zugelassen. Im Ergebnis ergibt sich eine Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme in Höhe von 512 Mio. Euro, die aus dem umgekehrten Wert der KK in Höhe von 1.061 Mio. Euro unter Berücksichtigung der möglichen Entnahme des Betrages von 549 Mio. Euro aus der KBR resultiert. Die Möglichkeit einer Entnahme aus der KBR und die einer konjunkturellen Kreditaufnahme wurde jedoch nicht genutzt.

Die negative KK in 2025 von -1.096 Mio. Euro führt gemäß Artikel 71 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit § 18 b Abs. 1 LHO nicht zu einer entsprechenden Möglichkeit, eine Nettokreditermächtigung zu veranschlagen, soweit der Ausgleich durch eine Entnahme aus der KBR bewirkt werden kann. Aufgrund der vorrangigen Entnahme aus der KBR gegenüber einer Nettokreditermächtigung ist daher eine Entnahme aus der KBR von 549 Mio. Euro und eine konjunkturell zulässige Kreditaufnahme von 547 Mio. Euro veranschlagt.

Die negative KK in 2026 von -918 Mio. Euro führt hingegen zu einer Nettokreditermächtigung in derselben Höhe, weil durch die Entnahme aus der KBR im Vorjahr kein vorrangig zu entnehmender Bestand gegenüber einer Nettokreditermächtigung mehr vorhanden ist. Es ergibt sich damit eine Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme von 918 Mio. Euro.

Neben der Berücksichtigung der Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme wird bei der Ermittlung der zulässigen Obergrenze der NKA auch eine Bereinigung um **finanzielle Transaktionen** durchgeführt. Die niedersächsische Landesregierung hat zum 01.01.2024 eine landeseigene Wohnungsgesellschaft – WohnRaum Niedersachsen GmbH - gegründet. Ihre Aufgabe ist es, den sozialen Wohnungsbau in Niedersachsen zu stärken und zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Zu diesem Zweck war es erforderlich, der Gesellschaft gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit einen signifikanten Betrag an Anfangskapital (100 Mio. Euro in 2024) zuzuführen, um am Markt aktiv werden zu können. Daneben dient die Zuführung von Kapital in der Anfangsphase dem Zweck, die Gesellschaft für die spätere Realisierung von Neubauprojekten fremdkapitalfähig zu machen, um sich unter Einhaltung der Regelungen zur Schuldenbremse auch am Kreditmarkt Liquidität durch entsprechendes Fremdkapital sichern zu können.

Es handelt sich um eine Kapitalzuführung, die gemäß des Gruppierungsplans unter der Gruppe 831 zu veranschlagen ist. Ungeachtet der Veranschlagung in der Gruppe 831, ist die Kapitalzuführung jedoch nicht als eine finanzielle Transaktion zu behandeln, die nach § 18a

Abs. 2 LHO bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze NKA im Rahmen der nds. Landesschuldenbremse zu bereinigen ist. Die Nichtberücksichtigung dieser Kapitalzuführung bei den finanziellen Transaktionen reduziert die Obergrenze der zulässigen NKA in 2024. Eine weitere Zahlung in 2025 wurde nunmehr als Zuschuss unter der Gruppierung 891 veranschlagt und ist damit ebenfalls nicht als finanzielle Transaktion zu behandeln.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein struktureller – also von der Konjunkturbereinigung unabhängiger – Spielraum der Nettokreditaufnahme in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch Bundesgesetz auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird. Das Gesetz liegt bereits im Entwurf vor und wird voraussichtlich im Oktober 2025 beschlossen. Gem. Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG ändert die grundgesetzliche Modifikation unmittelbar auch das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot auf Landesebene. Die Landesregierung strebt daher an, das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot in § 18a LHO an den veränderten bundesverfassungsrechtlichen Rahmen anzupassen. Grundsätzlich ist auch eine Neufassung von Art. 71 Abs. 2 NV angestrebt.

Zusammen mit dem NHPE 2025 hat die Landesregierung den Entwurf der landesgesetzlichen Regelung zur Umsetzung des Art. 109 Abs. 3 GG in § 18 a LHO beschlossen. Hiernach wird ab dem Jahr 2025 bei der Ermittlung der zulässigen Obergrenze der NKA die strukturell zulässige Neuverschuldung berücksichtigt (Ifd. Nr. 9 der unten stehenden Tabelle). Diese ergibt sich aus dem Entwurf des Bundesgesetzes für die Aufteilung des bundesrechtlich definierten Verschuldungsspielraums aller Länder von 0,35 % des gesamtstaatlichen BIP auf die einzelnen Länder. Hier wird der Anteil Niedersachsens mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels, der sich aus der Gesamteinwohnerzahl und der Länderfinanzkraft nach Steuerkraftausgleich ergibt, normiert. Der genaue Betrag soll für jedes Haushaltsjahr vom Bundesministerium der Finanzen vorab ermittelt und den Ländern mitgeteilt werden. Für das Haushaltsjahr 2025 sind die Anteile im Gesetz bereits numerisch festgelegt. Für Niedersachsen besteht ein Spielraum in Höhe von 0,35 % Länderanteil multipliziert mit rund 9,5 % Landesanteil Niedersachsens, woraus sich voraussichtlich eine strukturelle Verschuldungsmöglichkeit von 1.431 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2025 ergibt. In den Folgejahren sind im Zuge des Wachstums der gesamtstaatlichen Wirtschaftsleistung tendenziell höhere Beträge zu erwarten. Bis zur Mitteilung des genauen Betrages durch das BMF wird im HPE 2026 vorsorglich der gleiche Betrag wie 2025 als Verschuldungsspielraum zugrunde gelegt. Eine Anpassung des Betrages wird ggf. im HP 2026 erfolgen.

Niedersachsen hat damit im NHPE 2025 und HPE 2026 die strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit voll in Anspruch genommen.

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2024	2025	2026
1	Einnahmen	43.745	45.569	47.891
2	Ausgaben	43.745	45.569	47.891
3	Saldo der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Tilgungskredite zur planmäßigen Umschuldung	0	0	0
4	abzgl. Saldo der nach § 18 a LHO zu bereinigenden finanziellen Transaktionen	4	-174	0
5	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	17	18	0
6	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	14	191	0
7	zzgl. Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	512	547	918
8	abzgl. Verpflichtungen zum Abbau des Kontrollkontos (§ 18 d Abs. 2 LHO)	0	0	0
9	zzgl. zulässige strukturelle NKA	-	1.431	1.431
10	zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente, dem Saldo der finanziellen Transaktionen und der zulässigen strukturellen NKA	508	2.152	2.349
11	veranschlagte NKA im Soll bzw. tatsächliche NKA im Ist	-197	2.093	2.191
12	Nur im Haushaltsabschluss: Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	-175		
13	veranschlagte NKA im Soll bzw. festgestellte NKA im Haushaltsabschluss (tatsächliche NKA im Ist zuzüglich Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen im Haushaltsabschluss)	-372	2.093	2.191
14	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA.	nein	nein	nein
	<i>NOTSITUATION</i>			
15	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation nach Artikel 71 Abs. 4 NV, im Haushaltsabschluss einschl. Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	0	0	0
16	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan; im Ist einschl. Sondertilgungen im Ist und zusätzlicher Tilgungen von Notlagenkrediten im Rahmen des Haushaltsabschlusses	369	58	158
17	zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	140	2.093	2.191
18	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.	nein	nein	nein

Im Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung der Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme und dem Saldo der finanziellen Transaktionen in 2024 eine zulässige

Obergrenze der NKA von 508 Mio. Euro, in 2025 in Höhe von 2.152 Mio. Euro und in 2026 in Höhe von 2.349 Mio. Euro (s. lfd. Nr. 10 der o.a. Tabelle).

Im Haushaltsabschluss 2024 wird – abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss – nicht nur die tatsächliche Nettotilgung im Ist 2024 in Höhe von 197 Mio. Euro, sondern auch der Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen (aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr 2024) in Höhe von -175 Mio. Euro mit einbezogen. Hierbei handelt es sich um die Bestandsveränderung des Einnahmerestes aus Kreditermächtigungen Ende 2024 gegenüber dem Vorjahresbestand. Der Einnahmerest aus Kreditermächtigungen dient dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten und wird nach 2025 übertragen. Die im Haushaltsabschluss 2024 insgesamt festgestellte Nettotilgung in Höhe von 372 Mio. Euro unter Berücksichtigung des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen liegt im Rahmen der Obergrenze, die Artikel 71 Abs. 2 und 3 NV und die §§ 18 a und 18 b LHO setzen.

Die veranschlagte NKA von 2.093 Mio. Euro in 2025 und 2.191 Mio. Euro in 2026 Euro übersteigen die jeweilige Obergrenze ebenso nicht. In den **Jahren 2024 bis 2026** besteht somit **keine Auffälligkeit**.

In 2024 wurden im Rahmen der 5. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögens Notlagenkredite von 254 Mio. Euro nach den Regelungen des COVID-19-SVG vorzeitig getilgt und im Rahmen des Haushaltsabschlusses 2024 weitere Notlagenkredite von 14,6 Mio. Euro. Im Jahr 2024 wurde mit der Tilgung der Notlagenkredite laut Tilgungsplan in Höhe von 100 Mio. Euro begonnen und in 2025 mit 58 Mio. Euro sowie in 2026 mit 158 Mio. Euro fortgesetzt. Die Tilgungen der Notlagenkredite führen zur Verringerung der zulässigen Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.

Die zulässige Obergrenze der NKA unter der Berücksichtigung von Notsituationen beträgt in 2024 140 Mio. Euro, in 2025 2.093 Mio. Euro und in 2026 2.191 Mio. Euro (s. lfd. Nr. 17 der o.a. Tabelle). Die festgestellte NKA in 2024 beläuft sich entsprechend auf -372 Mio. Euro und die veranschlagte NKA in 2025 und 2026 auf 2.093 Mio. Euro und 2.191 Mio. Euro (s. lfd. Nr. 13). Die in den Jahren 2024 bis 2026 festgestellten bzw. veranschlagten Kreditaufnahmen liegen demnach im Rahmen der zulässigen Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen. In den **Jahren 2024 bis 2026** liegt daher **auch unter Berücksichtigung von Notsituationen keine Auffälligkeit** vor.

Die Abbildung 6 stellt die Entwicklung des Schuldenstandes in Abgrenzung des Stabilitätsrates dar. Die Größe der Herausforderung und die Höhe der Steuerausfälle bedingt durch die Auswirkungen der COVID 19-Pandemie waren in 2020 ohne eine Neuverschuldung nicht zu bewältigen. Zur Deckung des entstandenen Bedarfes hatte der Niedersächsische Landtag mit dem 1. und 2. Nachtragshaushalt 2020 Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 8,788 Mrd. Euro etatisiert, davon 1,427 Mrd. Euro im Rahmen der Konjunkturbereinigung und 7,361 Mrd. Euro in Form von notsituationsbedingten Kreditermächtigungen nach Art. 71 Abs. 4 NV.

Die im Jahr 2020 etatisierten **notsituationsbedingten Kredite** sind in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend im Haushaltsjahr 2024 mit einem Festbetrag von 100 Mio. Euro, zu tilgen. Aufgrund abweichender Bedarfe und günstiger Rahmenbedingungen wurde dieses Kreditvolumen nicht in vollem Umfang benötigt bzw. bereits wieder deutlich zurückgeführt. Aufgrund der vorzeitigen Tilgung von Notlagenkrediten in den Jahren 2022 bis 2024 von insgesamt 2,92 Mrd. Euro reduzieren sich infolgedessen die ab 2025 eingeplanten Tilgungsbeträge über einen Zeitraum von 24 Jahren um etwa 121 Mio. Euro jährlich (künftige Tilgungsbeträge: 2025 58 Mio. Euro und ab 2026 158 Mio. Euro p.a.).

Hinsichtlich der im Jahr 2020 im Rahmen der **Konjunkturbereinigung etatisierten Kreditaufnahmen** war in den Jahren 2021 und 2022 eine vollständige Rückführung gelungen. Zugleich wurde mit dem Jahresabschluss 2022 der Konjunkturbereinigungsrücklage ein Betrag in Höhe von 549 Mio. Euro zugeführt, der nunmehr im NHPE 2025 bei einer negativen KK von -1.096 Mio. Euro zum Ausgleich der Auswirkungen der aktuellen konjunkturellen Schwäche genutzt wird und eine konjunkturelle Kreditaufnahme entsprechend auf 547 Mio. Euro begrenzt.

Im HPE 2026 ist eine negative Konjunkturkomponente in Höhe von -918 Mio. Euro berücksichtigt, die durch Kreditaufnahme ausgeglichen wird. In den Folgejahren sinkt die konjunkturell begründete Kreditaufnahme voraussichtlich ab; aus der Konjunkturprognose der Bundesregierung ergeben sich voraussichtlich Konjunkturkomponenten für 2027 und 2028 von -521 bzw. -248 Mio. EUR. Für das Haushaltsjahr 2029 ist von einer konjunkturellen Normallage auszugehen.

Mit dem NHPE 2025 und in den Folgejahren wird nunmehr die strukturell zulässige Neuverschuldung aufgrund der durch Änderung des Grundgesetzes vom März 2025 neu eröffneten Möglichkeiten, Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe eines Landesanteils am Spielraum aller Länder in Höhe von 0,35% des gesamtstaatlichen BIP zu veranschlagen, vollständig in Anspruch genommen.

Für die Haushaltjahre 2025 bis 2029 sind insgesamt Kreditaufnahmen in Höhe von 2.093 / 2.191 / 1.822 / 1.594 / 1.391 Mio. EUR vorgesehen.

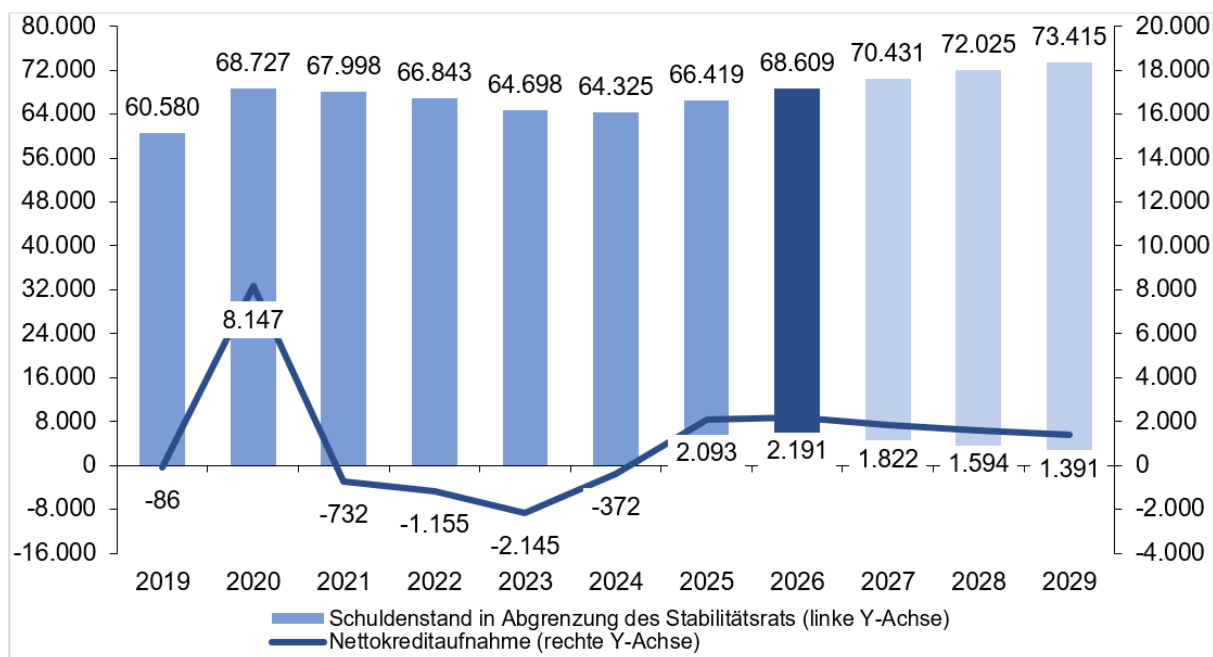


Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)

6.2 Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates

6.2.1 Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem

Das harmonisierte Analysesystem ist auf der einen Seite darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Interessen des Bundes und der jeweiligen Länder zu berücksichtigen und auf der anderen Seite eine direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erzielen. Als Zielgröße wird hier die strukturelle NKA verwendet, die mittels eines sogenannten Ableitungsschemas ermittelt wird (s. Tabelle im Abschnitt 6.2.2). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte angepasst. Somit wird auch hier wie bei der niedersächsischen Schuldenbremse die Entnahme aus Rücklagen als Einnahme und die Zuführung an Rücklagen als Ausgabe erfasst. Der Stabilitätsrat überprüft auf dieser Grundlage, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält. Der Referenzwert für die Länder ist für das Jahr 2024 noch null (strukturelle NKA ≤ 0). Aufgrund der neu eröffneten Möglichkeiten, Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe eines Landesanteils am Spielraum aller Länder in Höhe von 0,35% des gesamtstaatlichen BIP zu veranschlagen, entspricht der Referenzwert ab dem Jahr 2025 dem Landesanteil der Kreditaufnahmemöglichkeit.

Zugrunde gelegt werden die Haushaltsdaten der **Kernhaushalte** und **einzubeziehender Extrahaushalte**. Hierbei handelt es sich bei den Ländern um unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Art. 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind, d.h. nach dem 31. Dezember 2010. Nach der Definition sind für Niedersachsen keine Extrahaushalte in die Überwachung der Schuldenbremse einzubeziehen.

Die Kennziffer der Nettokreditaufnahme wird wahlweise mit Hilfe des Bundesverfahrens oder mit Hilfe des Konsolidierungshilfeverfahrens um **konjunkturelle Effekte bereinigt**.

Niedersachsen wendet das Konsolidierungshilfeverfahren an, weil es weitgehend dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der landeseigenen niedersächsischen Schuldenbremse entspricht. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 4 dargestellt.

Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt eine **Ausgleichskomponente** zur Anwendung. Sie soll bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten, die im harmonisierten Analysesystem systematisch nicht berücksichtigt werden können, Rechnung tragen. Die Ausgleichskomponente besteht für alle Länder aus einer allgemeinen Pauschale von insgesamt 0,15 % des BIP, die nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt wird. Die allgemeine Pauschale berücksichtigt konzeptionell neben anderen Sachverhalten insbesondere die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Die Effekte aus den unterschiedlichen KFA-Systemen in den Ländern sollen mit dieser Pauschale ausgeglichen werden.

Die Höhe von 0,15% des BIP wird drei Jahre nach Beginn der Überwachung evaluiert und ggf. angepasst. Die Evaluation erfolgt derzeit.

Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte **Notsituation** vorliegt, verringern die damit verbundenen kreditfinanzierten Ausgaben den Wert der strukturellen NKA. Die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung erhöhen den Wert der strukturellen NKA.

Das Ableitungsschema in Abschnitt 6.2.2 kann um eine optionale Mitführung eines **Kreditaufnahmekontos** erweitert werden. Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse durchgeführten Nettokreditaufnahmen und Tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation und der zulässigen strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit resultieren. Niedersachsen hat sich für die Verwendung des Kreditaufnahmekontos entschieden.

6.2.2 Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems

Zur Ermittlung der **strukturellen Nettokreditaufnahme (NKA)** für die Jahre 2024 bis 2026 wird der Finanzierungssaldo um zu berücksichtigende Rücklagenbewegungen angepasst und um finanzielle Transaktionen bereinigt. Zudem werden konjunkturelle Effekte berücksichtigt. Die in der niedersächsischen Landesschuldenbremse durchgeführte Anpassung bei den finanziellen Transaktionen im Jahr 2024 wurde auch auf das harmonisierte Analysesystem angewandt. Es handelt sich hierbei um die ausgabenseitige Reduzierung um die Kapitalzuführungen an die landeseigene Wohnungsgesellschaft in 2024 in Höhe von 100 Mio. Euro. Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt 6.1.2 dargestellt. Da eine Berücksichtigung der genannten Kapitalzuführung bei den finanziellen Transaktionen eine entsprechende Reduzierung der um finanzielle Transaktionen bereinigten NKA zufolge hätte, wurde – analog zur niedersächsischen Schuldenbremse - die o.g. Kapitalzuführung im Überwachungsschema des harmonisierten Analysesystems aus den finanziellen Transaktionen herausgerechnet.

Als **Konjunkturbereinigungsverfahren** hat Niedersachsen das Konsolidierungsverfahren gewählt, welches mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der niedersächsischen Landesschuldenbremse weitgehend kompatibel ist. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 4 aufgeführt. Die betragsmäßige Abweichung der KK in den Jahren 2024 bis 2026 im Ableitungsschema zu den KK in der niedersächsischen Landesschuldenbremse ist im Abschnitt 6.1.1 und insbesondere im Abschnitt 6.1.2 erläutert.

Bei der **strukturelle NKA** in den Jahren **2024 bis 2026** ergibt sich nach Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen, der KK, des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Ifd. Nr. 21 des Analyseschemas; s. Tabelle in diesem Abschnitt) eine strukturelle Nettotilgung in **2024** von -1.286 Mio. Euro sowie Nettokreditaufnahmen in **2025** und **2026** von **745 Mio. Euro** und **781 Mio. Euro**. Aufgrund der neu eröffneten Möglichkeiten, Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe eines Landesanteils am Spielraum aller Länder in Höhe von 0,35% des gesamtstaatlichen BIP zu veranschlagen, entspricht die zulässige Obergrenze der NKA ab dem Jahr 2025 dem Landesanteil der Kreditaufnahmemöglichkeit.

Der genaue Betrag der Kreditaufnahmemöglichkeit soll für jedes Haushaltsjahr vom Bundesministerium der Finanzen vorab ermittelt und den Ländern mitgeteilt werden. Für das Haushaltsjahr 2025 sind die Anteile im Entwurf des Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz – StruKomLäG bereits numerisch festgelegt. Für Niedersachsen besteht ein Spielraum in Höhe von 0,35 % Länderanteil multipliziert mit rund 9,5 % Landesanteil Niedersachsens, woraus sich voraussichtlich eine strukturelle Verschuldungsmöglichkeit von 1.431 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2025 ergibt (Ifd. Nr. 22). In den Folgejahren sind im Zuge des Wachstums der gesamtstaatlichen Wirtschaftsleistung tendenziell höhere Beträge zu erwarten. Bis zur Mitteilung des genauen Betrages durch das BMF wird im HPE 2026 vorsorglich der gleiche Betrag wie 2025 als Verschuldungsspielraum zugrunde gelegt. Da die strukturelle NKA von 745 Mio. Euro und 781 Mio. Euro unterhalb der Obergrenze von 1.431 Mio. Euro liegt, besteht im gesamten Überwachungszeitraum **keine Auffälligkeit**. Niedersachsen plant, die Kreditaufnahmemöglichkeit voll auszuschöpfen (Ifd. Nr. 22a).

Bei der hier dargestellten strukturellen Nettotilgung in 2024 handelt es sich um rein rechnerische Werte, die nicht die Höhe einer Tilgungsverpflichtung angeben. Hier gelten die konjunkturellen Tilgungsverpflichtungen im Rahmen der Landesschuldenbremse und der vom Niedersächsischen Landtag beschlossene Tilgungsplan in Bezug auf die Notlagenkredite.

Das Kreditaufnahmekonto im Überwachungsschema stellt die konjunkturellen Tilgungsverpflichtungen der Summe der konjunkturellen Kreditaufnahmen seit Beginn der Schuldenbremse gegenüber. Hierzu werden die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation und der zulässigen strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit resultieren, summiert (Überwachungsschema, Ifd. Nr. N). Es ist auf ein Minimum von null begrenzt und wirkt sich nur auf eine positive KK aus. Sofern der Wert des Kreditaufnahmekontos im Vorjahr des betrachteten Jahres kleiner als die positive KK ausfällt, ist die Anrechnung der Konjunkturkomponente auf diesen Wert begrenzt (Ifd. Nr. 18a). Da sich für Niedersachsen im Betrachtungszeitraum 2024 bis 2026 ausschließlich

negative KK ergeben, wirkt sich der Bestand des Kreditaufnahmeontos in diesem Zeitraum nicht aus.

Im harmonisierten Analysesystem verringern kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer vom Landesparlament/Bundestag anerkannten Notsituation den Wert der strukturellen NKA (lfd. Nr. 24 und 26). Entsprechend hatten auch die kreditfinanzierten Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation die strukturelle NKA in NI in den Jahren 2020 und 2021 reduziert; in 2021 wurden notsituationsbedingte Ausgaben aus 2020, die in 2021 realisiert wurden, berücksichtigt (s. Stabilitätsbericht 2022). Die vereinbarten jährlichen Tilgungsbeträge erhöhen jetzt im Gegenzug – ggf. unter Berücksichtigung der Ausgleichskomponente – den Wert der strukturellen NKA. So führten die Tilgungen in 2024 in Höhe von 368,6 Mio. Euro und die Tilgungen lt. Tilgungsplan in 2025 in Höhe von 58 Mio. Euro und in 2026 in Höhe von 158 Mio. Euro zu einer entsprechenden Erhöhung des Wertes der strukturellen NKA (lfd. Nr. 25 und 26).

Auch **unter Berücksichtigung der Tilgungsbeträge** liegt in den **Jahren 2024 bis 2026 keine Auffälligkeit** vor.

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2024	2025	2026
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	43.710	42.500	43.629
2	Bereinigte Ausgaben	41.983	45.366	47.685
3	Finanzierungssaldo	1.727	-2.866	-4.057
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	1.530	-224	-1.866
5	Zuführung an Rücklagen	1.551	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	21	224	1.866
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-197	2.642	2.191
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-197	2.642	2.191
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	4	-174	0
11	<u>Einnahmen aus finanziellen Transaktionen</u>	17	18	0
12	Kernhaushalt	17	18	0
13	Extrahaushalte			
14	<u>Ausgaben aus finanziellen Transaktionen</u>	14	191	0
15	Kernhaushalt	14	191	0
16	Extrahaushalte			
17	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-193	2.469	2.191
18	Konjunkturkomponente	-1.093	-1.101	-787
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1.286	1.367	1.404
20	Ausgleichskomponente	623	623	623
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1.286	745	781
22	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €		1.431	1.431
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung		1.431	1.431

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2024	2025	2026
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21. > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein
	<i>NOTSITUATION</i>			
24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	369	58	158
25a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmeontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-917	803	939
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	623	0	0
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmeontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-917	803	939
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein
	<i>NEBENBEDINGUNG</i>			
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	175	1.271	2.189
	Kreditaufnahmekonto t-2	0		
	Kontrollgrößen			
	Extrahaushalte [alle] Finanzierungssaldo	-1.456		
	Kern- und Extrahaushalte Schuldenstand (Veränderung ggü. Vorjahr)	-2.407		

7. Zusammenfassung

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt die mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25.03.2025 ermöglichte Eröffnung größerer Kreditfinanzierungsspielräume für die Länder und nimmt die zulässige Neuverschuldungsmöglichkeiten mit den Beschlüssen zum NHPE 2025, zum HPE 2026 sowie zur Mittelfristigen Planung 2025 – 2029 vom 29. / 30. Juni 2025 vollständig in Anspruch. Der zuvor notwendige Rückgriff auf Einmaleffekte zum Haushaltsausgleich wird dadurch zurückgeführt.

Die Landesregierung hat mit der aktuellen Finanzplanung die bisherige wohl austarierte Mischung aus finanzpolitischer Stabilität und fachpolitischer Schwerpunktsetzung in zentrale Zukunftsfelder bei erheblicher Steigerung der im Grundhaushalt finanzierten Investitionen fortgesetzt sowie inhaltlich und finanzpolitisch weitere entscheidende Grundsteine gelegt, auch wenn sich dies angesichts fortgesetzter Krisen und einer anhaltenden gesamtwirtschaftlichen Schwächephase als besonders herausfordernd erweist. Die von der Landesregierung beschlossene Mittelfristige Planung weist als Folge der nunmehr durchgängig in Aussicht genommenen strukturellen Neuverschuldung nennenswerte strukturelle Defizite im Milliardenbereich aus. Darüber hinaus sind diese in der Inanspruchnahme der regelgebunden berechneten negativen Konjunkturkomponente (Jahre 2025 – 2029: -1.096 / -918 / -521 / -248 / 0 Mio. Euro) und der Einplanung von Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage ab dem Jahr 2026 (1.801 / 381 / 388 / 384 Mio. Euro) zur Finanzierung des landeseigenen Investitions- und Kommunalstärkungspakets begründet. Die Inanspruchnahme der negativen Konjunkturkomponenten führt in den Jahren 2025 – 2028 zu einer vollständigen Entnahme des Bestandes der Konjunkturbereinigungsrücklage sowie zu einer Aufnahme konjunkturell zulässiger Verschuldung. Der Rückgang der konjunkturell zulässigen Kreditaufnahme lässt die strukturellen Defizite zum Ende des Planungszeitraums absinken (-2.672 / -4.035 / -2.227 / -2.008 / -1.797 Mio. Euro).

Im Jahr 2024 hat der planmäßige Einstieg in die Tilgung der notsituationsbedingten Kreditaufnahmen begonnen. Die Tilgung erfolgt per Beschluss des Landtages über 25 Jahre. Aufgrund von vorzeitigen Tilgungen von Notlagenkrediten in den Jahren 2022 bis 2024 von insgesamt 2,92 Mrd. Euro reduzieren sich infolgedessen die ab 2025 eingeplanten Tilgungsbeträge über einen Zeitraum von 24 Jahren um etwa 121 Mio. Euro jährlich. Die Reduzierung der Tilgungsraten zahlt sich durch die Eröffnung entsprechender Handlungsmöglichkeiten unmittelbar aus.

Das Land Niedersachsen kann hinsichtlich der Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung sowie zur Einhaltung der Schuldenbremse die Anforderungen des Stabilitätsrates ebenso wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Eine Haushaltsnotlage droht nicht. Nach dem Überwachungsverfahren zur Einhaltung der Schuldenbremse ergibt sich bei beiden Komponenten – der landeseigenen Schuldenbremse und dem harmonisierten Analysesystem – keine Auffälligkeit.

8. Anlagen

8.1 Anlage 1: Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer Länder: „Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)“ / Bund: „Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)“

Definition/Bezüge: Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt).

Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.

Schwellenwert Bund: Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.

Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“

Definition/Bezüge: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.

Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“

Definition/Bezüge: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen.

Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand.

Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Kennziffer „Schuldenstand“

Definition/Bezüge: Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite.

Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.

Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.

Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den

Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.

Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

8.2 Anlage 2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsraten der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsraten der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrates wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden. Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird nach Ablauf von spätestens zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

Stufe I.

Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate

- eines Landes den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des Bundes die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamt- wirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II.

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen.
- Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1% jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem

Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1% zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

8.3 Anlage 3: Berechnung der Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für die Jahre 2024 bis 2026

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 6.1.1 aufgeführt.

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2023	-11.900
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-1.595
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2021	9,03%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-144
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2023 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2023 im Haushaltsjahr 2024 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2023)	8
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2024 (in Mio. Euro)	-152
(III)	Steuerabweichungskomponente	-909
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente Haushaltsabschluss 2024 (in Mio. Euro)	-1.061

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im Haushaltsabschluss 2024 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Veränderung Ist Steuern 2024 gegenüber Basissteuern des HPE 2024 lt. Steuerschätzung Mai 2023 einschließlich vorsorglicher Korrekturen für Steuerrechtsänderungen in Höhe von -244 Mio. Euro	-469
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	581
(3.)	Veränderung der Auswirkungen der konjunkturell, nicht durch Steuerrechtsänderungen bedingten Steuerabweichung 2023 auf die Steuerverbundabrechnung 2023 gemäß Ist 2023	-61
(4.)	Auswirkungen der Steuerabweichung auf den KFA gemäß Ist 2024, soweit konjunkturell, nicht steuerrechtsänderungsbedingt	-80
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Steuerabweichungskomponente Ist 2024	-909
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Überprüfung Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im HPE 2024 – nicht relevant	-1.749

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2025 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2024	-48.300
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-6.472
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2022	9,34%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-604
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2024 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2024 im Haushaltsjahr 2025 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2024)	-54
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2025 (in Mio. Euro)	-550
(III)	Steuerabweichungskomponente	-546
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente im NHPE 2025 (in Mio. Euro)	-1.096

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im NHPE 2025 in Mio. Euro:

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen (neuer Ansatz NHPE 2025 lt. Steuerschätzung Mai 2025), gegenüber Basissteuern des HPE 2025 lt. Steuerschätzung Oktober 2024 einschließlich vorsorglicher Korrekturen für Steuerrechtsänderungen in Höhe von -765 Mio. Euro	-597
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	183
(3.)	Veränderung der Auswirkungen der konjunkturell, nicht durch Steuerrechtsänderungen bedingten Steuerabweichung 2024 auf die Steuerverbundabrechnung 2024 gemäß Ist 2024	-52
(4.)	Wirkung der konjunkturell bedingten Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2025 auf den Ansatz der Steuerverbundabrechnung des KFA im NHPE 2025	-182
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Steuerabweichungskomponente im NHPE 2025	-546
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Überprüfung Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im NHPE 2025 – nicht relevant	-1.781

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2026 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2026
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2025	-63.000
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-8.522
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2023	9,59%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-818
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2025 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2025 im Haushaltsjahr 2026 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2025)	100
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2026 (in Mio. Euro)	-918

8.4 Anlage 4: Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für die Jahre 2024 bis 2026

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2023	-11.851
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-1.589
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2022	9,31%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2024 (in Mio. €)	-148
(III)	Steuerabweichungskomponente	-945
(IV) = (II) + (III)	Ex post-Konjunkturkomponente 2024 für Niedersachsen zum Zeitpunkt 2025, Ist 2024 (in Mio. €)	-1.093

Berechnung der Steuerabweichungskomponente 2024 in Mio. €

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Veränderung der Ist Steuern 2024 gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat gegenüber Basissteuern des HPE 2024 (lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2023)	-777
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	351
(3.)	Zensusbedingte Einmaleffekte	-183
(III) = (1.) - (2.) - (3.)	Steuerabweichungskomponente 2024 für Niedersachsen	-945

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2025 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2024	-48.290
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-6.476
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2023	9,57%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2025 (in Mio. €)	-619
(III)	Steuerabweichungskomponente	-482
(IV) = (II) + (III)	vorläufige Ex post-Konjunkturkomponente 2025 für Niedersachsen zum Zeitpunkt der Mai Steuerschätzung 2025 (in Mio. €)	-1.101

Berechnung der Steuerabweichungskomponente 2025 in Mio. €

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat (NHPE 2025 lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2025) gegenüber Basissteuern des HPE 2025 (lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2024)	-1.081
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-412
(3.)	Zensusbedingte Einmaleffekte	-188
(III) = (1.) - (2.) - (3.)	Steuerabweichungskomponente 2025 für Niedersachsen	-482

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2026 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2026
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2025	-63.551
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-8.522
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2024	9,23%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2026 (in Mio. €)	-787